



KUNDMACHUNG -

über die Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Landtagswahl

Anlässlich der Landtagswahl am 28.01.2018 wird gemäß § 16 der Landtagswahlordnung 1992, LGBL 0300-7, verlautbart.

1 Die Wahllokale werden wie folgt festgelegt:

Wahlsprengel I	Volksschule Böhlerwerk 3333 Böhlerwerk, Waidhofnerstraße 42	Tel. 07442-62770	(barrierefrei!)
Wahlsprengel II	Volksschule Böhlerwerk 3333 Böhlerwerk, Waidhofnerstraße 42	Tel. 07442-62770	(barrierefrei!)
Wahlsprengel III	Volkshaus Bruckbach, Bruckbach 3333 Bruckbach, Siedlungsstraße 4	Tel. 06601977529	(barrierefrei!)
Wahlsprengel IV	Festhalle Rosenau 3332 Rosenau, Waidhofnerstraße 46	Tel. 07448-20018	(barrierefrei!)
Wahlsprengel V	Festhalle Rosenau 3332 Rosenau, Waidhofnerstraße 46	Tel. 07448-20018	(barrierefrei!)
Wahlsprengel VI	Gasthaus Freudenschuß 3331 Hilm, Waidhofnerstraße 6	Tel. 07448-2202	(barrierefrei!)
Wahlsprengel VII	Gasthaus Lagler 3332, Ort Sonntagberg 7	Tel. 07448-2493	(barrierefrei!)

In allen Wahllokalen kann die Stimmabgabe mittels Wahlkarte erfolgen.

Die Verbotszonen im Bereich der Wahllokale I-V werden mit einem Umkreis von 50 m derselben festgelegt. Bei den Wahllokalen VI und VII werden die Verbotszonen mit 5 m festgesetzt. Ausgenommen sind fixe Plakatwände bzw. fixe Schaukästen im Bereich der Verbotszonen.

2 Festlegung der Wahlzeiten

Wahlsprengel I bis VI:	von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Wahlsprengel VII:	von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Besondere Wahlbehörde:	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, alle amtlichen Lichtbildausweise.

3 Verbote: Am Tag der Wahl ist innerhalb der Verbotszone folgendes verboten

- a jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprechen der Wahlberechtigten
- b jede Ansammlung von Personen
- c das Tragen von Waffen jeder Art

4 Strafbestimmung: Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am: 11.12.2017
abgenommen am:



Bürgermeister Thomas Raidl

Thomas Raidl